



PRAKTISCHER LEITFADEN

CERTISYS®-Zertifizierungssystem
Biologische Erzeugung



CERTISYS®

BIO CERTIFICATION

MAKING BIO BETTER TOGETHER®

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Der Start in die biologische Produktion	4
3. Funktionsdiagramm der Zertifizierung.....	5
4. Zertifizierungsverfahren.....	6
4.1 Erstkontrolle	6
4.2 Erneuerung	7
4.3 Erweiterung oder Verringerung des Zertifizierungsumfangs	7
5. Qualitätssystem.....	8
6. Der Unparteilichkeitsausschuss	9
7. Zertifizierung: zuverlässig und präzise	9
8. Einspruchsverfahren	13

1. Begriffsbestimmungen

Unternehmer:

Natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Verordnung (EU) 2018/848 auf jeder Stufe der Produktion, der Zubereitung und des Vertriebs, die ihrer Kontrolle unterliegt, eingehalten wird. [Art. 3.13 der VO. 2018/848].

Zertifizierung (im Rahmen der biologischen Produktion):

Eine Reihe von Maßnahmen, die von CERTISYS® durchgeführt werden und darauf abzielen, nachzuweisen, dass ein Produkt bzw. die entsprechenden Produktionstechniken den für dieses Produkt bzw. diese Produkte spezifischen Vorschriften für den ökologischen Landbau entsprechen.

- 📍 Die von CERTISYS® durchgeführten Kontrollen bestehen aus einer Überprüfung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus. Im Anschluss an diese Kontrollen werden dem Betreiber, sofern die gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden, Zertifizierungsdokumente ausgehändigt, um die Einhaltung der ökologischen Produktionsmethode zu formalisieren.
- 📍 Der Kontrollbericht berücksichtigt nur die beim Audit gemachten Bemerkungen und greift zusätzlichen Bemerkungen, die bei späteren Audits gemacht werden könnten, nicht vor.
- 📍 Im Falle eines Verstoßes kann CERTISYS® den Unternehmer bitten, Korrekturen vorzunehmen oder Maßnahmen gegen ihn verhängen. In einigen Fällen dürfen die Erzeugnisse des betreffenden Unternehmers keinen Hinweis auf die biologische Landwirtschaft mehr tragen.

Zertifikat (im Rahmen der biologischen Produktion):

Gemäß den Regeln eines Zertifizierungssystems ausgestelltes Dokument. Das Zertifikat gilt für ein Produkt oder für eine Produktgruppe. Im Zertifikat werden die mit den biologischen Produktionsverfahren konformen Produkte in folgenden Kategorien aufgeführt:

- aus biologischer Landwirtschaft;
 - aus der Umstellung zur biologischen Landwirtschaft;
 - verarbeitetes Erzeugnis: < 95 % der Zutaten biologischen Ursprung (nur Bezugnahme auf die biologische Landwirtschaft in der Zutatenliste);
- ⇒ Das Zertifikat berechtigt dazu, gemäß diesen verschiedenen Kategorien auf dem Etikett des konformen Erzeugnisses einen Hinweis anzubringen, der auf die biologische Produktionsweise hinweist. Es wird nach der Kontrolle und der Zertifizierung ausgestellt und hat ein Gültigkeitsdatum.

Beschwerden:

Es gibt zwei Arten von Beschwerden:

- 📍 **Die Beschwerden einer dritten Person an einen Unternehmer:** jede Beschwerde an einen Unternehmer zur Konformität eines Produkts bzgl. den technischen Vorgaben. Eine solche Beschwerde, zusammen mit den geeigneten Korrekturmaßnahmen ist in ein Register einzutragen und dieses Register ist CERTISYS® zur Verfügung zu stellen.
- 📍 **Beschwerden an CERTISYS®:** Jede Person hat die Möglichkeit, bei CERTISYS® eine Beschwerde einzureichen, wenn sie mit einer Tätigkeit von CERTISYS® oder einem von uns zertifizierten Produkt unzufrieden ist. Zu diesem Zweck steht [auf unserer Website](#) ein Beschwerdeformular zur Verfügung. CERTISYS® verpflichtet sich, den Eingang Ihrer Beschwerde zu bestätigen und sie so schnell wie möglich zu bearbeiten.

2. Der Start in die biologische Produktion

In **Europa** unterliegt die biologische Landwirtschaft einer **Europäischen Regelung**:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

Die Europäische Gesetzgebung wird auf nationaler **Ebene durch nationale oder regionale Regelungen ergänzt**:

In Flandern	« Arrêté du Gouvernement flamand du 29 octobre 2021 ».
In der Wallonie	«Arrêté du Gouvernement Wallon relatif à la production et l'étiquetage des produits biologiques du 13 octobre 2022 « (AGW)»
In Brüssel	«Arrêté du Gouvernement de Bruxelles Capitale du 3 décembre 2009» (AGB) und «Arrêté Ministériel bruxellois du 5 juin 2013» zur Anerkennung des Catering-Lastenhefts.
Im Großherzogtum Luxemburg	« Règlement grand-ducal du 1er décembre 1992 ».

Gemäß diesen Regelungen ist jeder Unternehmer (Erzeuger, Verarbeiter, Importeur, Verkaufsstelle, Händler), der Bezug auf die biologische Landwirtschaft nimmt, dazu verpflichtet:

1. Sich über die Regeln der biologischen Produktion zu informieren

➔ Damit die BIO-Verordnung eingehalten werden kann, ist es erforderlich:

- 📍 über die technischen Lastenhefte zu verfügen;
- 📍 sich bei den Organisationen der biologischen Landwirtschaft zu informieren: Berufsverbände, Berater in der biologischen Landwirtschaft, Versuchszentren ...
- 📍 die technischen Anweisungen zu studieren.

CERTISYS-TOOLS

CERTISYS® hat für eine bessere Zugänglichkeit zu Informationen mehrere Tools für die Unternehmer entwickelt.

Über unsere Website www.CERTISYS.eu/de gelangen Sie zu den [Vorschriften](#) und zu verschiedenen Lastenheften sowie zu allen wichtigen Informationen in Zusammenhang mit Ihrer Aktivität.

2. Seine Aktivität zu melden und sich dazu verpflichten, die Verordnung einzuhalten

Damit ein Unternehmer in das BIO-Kontrollsystem eingetragen werden kann, muss er eine Zertifizierungsanfrage an CERTISYS® richten und dabei folgendes an CERTISYS® übermitteln:

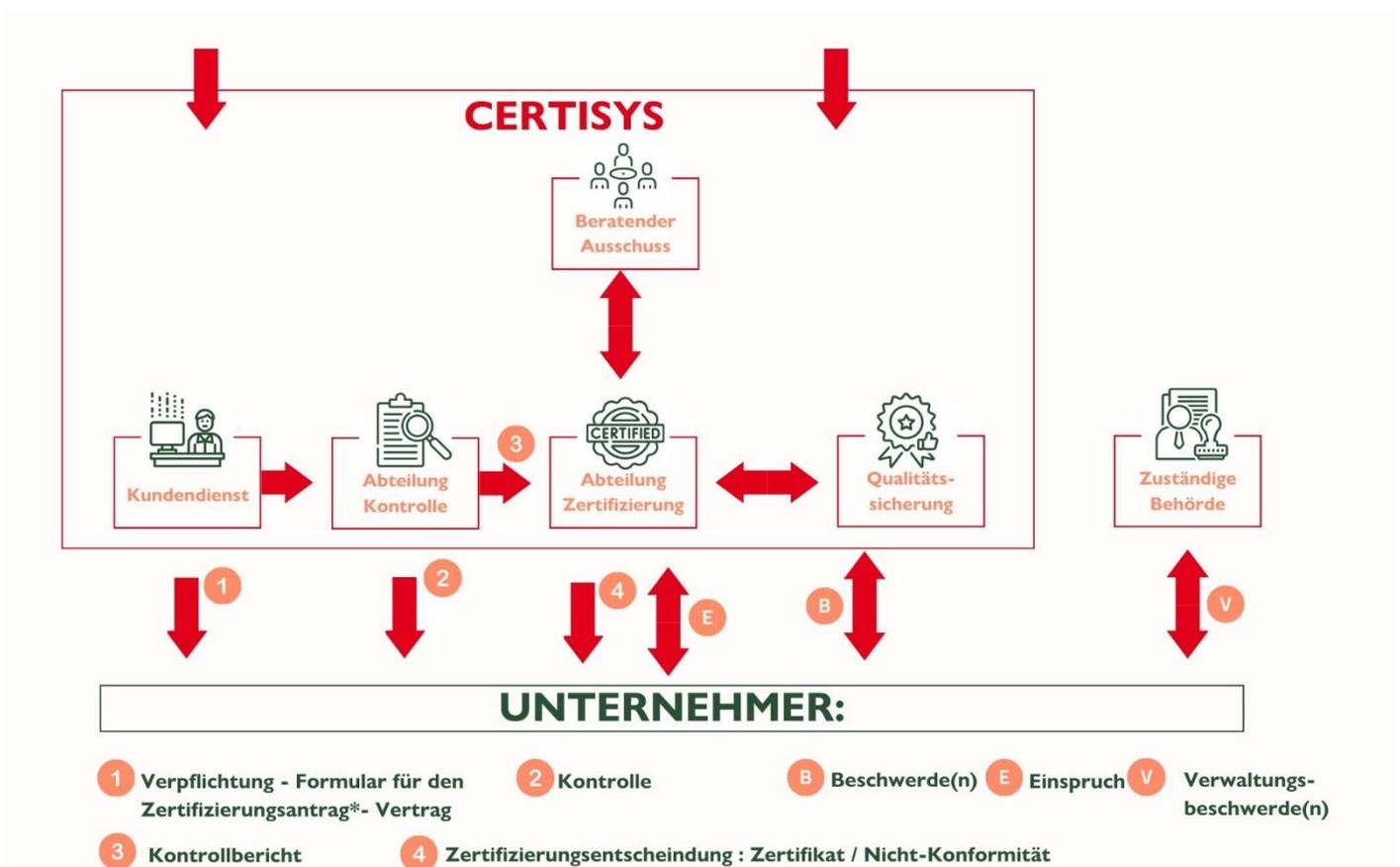
- 📍 CERTISYS®-Dienstleistungsvertrag;
- 📍 Formular für den Zertifizierungsantrag;
- 📍 Anmeldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde

3. Seine Aktivität überprüfen zu lassen

➔ CERTISYS® ist in den 3 Regionen Belgiens sowie im Großherzogtum Luxemburg für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Zertifikaten in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

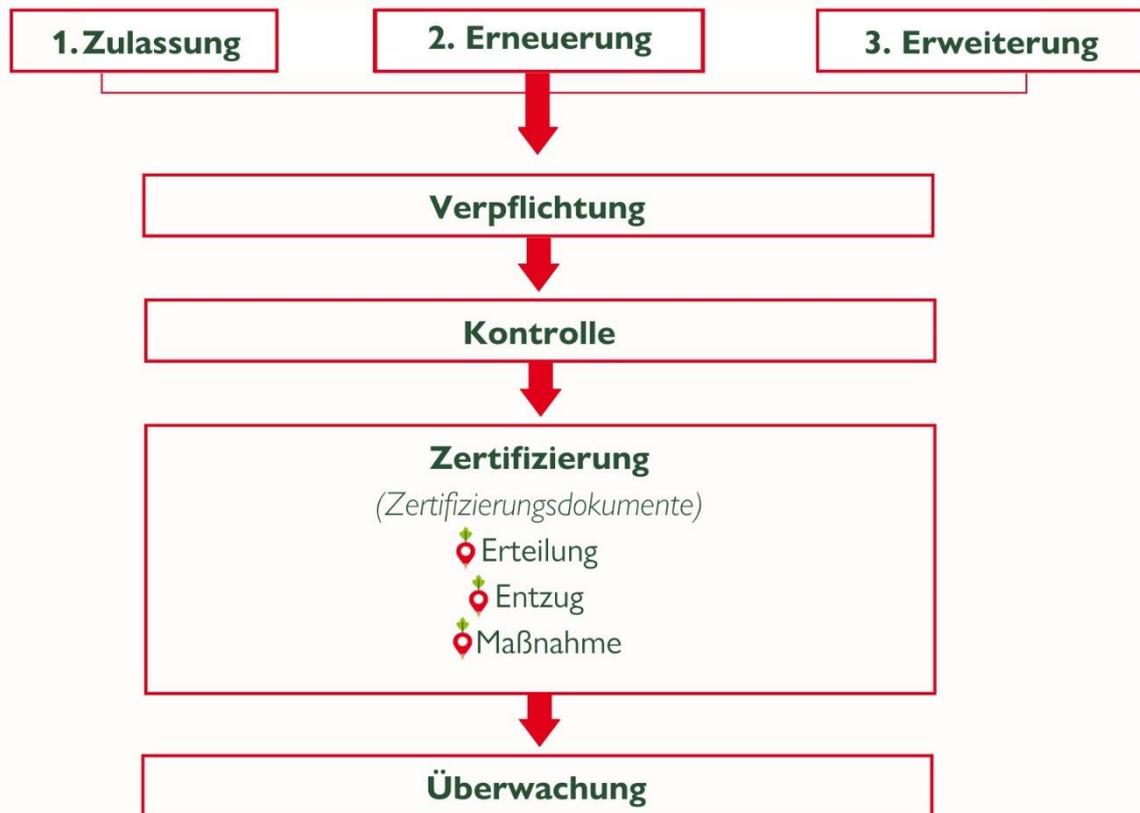
3. Funktionsdiagramm der Zertifizierung

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie	
Akkreditierung ISO 17065 durch BELAC als Zertifizierungsstelle für biologische Erzeugnisse (PROD).	
Belgien (BE-BIO-01)	Luxemburg (LU-BIO-06)
Zulassung als Kontrollstelle (Moniteur belge vom 19/09/92) Ministerium der Region de Brüssel-Hauptstadt Ministerium der Wallonischen Region Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap	Zulassung als Kontrollstelle Ministerieller Erlass vom 13/09/2000 Landwirtschaftsministerium



*bei den zuständigen Behörden einzureichen

4. Zertifizierungsverfahren



- Alle Unternehmer haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle.
- Die **Gebühren** für die Leistungen von CERTISYS® werden auf Basis eines vorher festgelegten, im Internet einzusehenden und dem Unternehmer mitgeteilten Tarifs in Rechnung gestellt. Die Verfahren verlaufen **ohne Diskriminierung**.
- Außenstehende Personen oder Organisationen können die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen nicht beeinflussen.

4.1 Erstkontrolle

Jeder Unternehmer, der das offizielle Verfahren zur Zertifizierung von Produkten aus der biologischen Landwirtschaft durchlaufen möchte, muss:

- 📍 das Dokument «**Formular für den Zertifizierungsantrag**» ausfüllen und sich somit zum Einhalten der Verordnung verpflichten, um offiziell als Unternehmer eingetragen zu werden.
- 📍 einen „**Dienstleistungsvertrag**“ mit CERTISYS® abschließen, um kontrolliert und zertifiziert werden zu können.
- 📍 Eine **offizielle Anmeldung** der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde der Region einreichen.

Es gibt 7 Kategorien von Unternehmern und es ist wichtig, seine Tätigkeit für die betreffende Kategorie anzumelden:

- 1) **Erzeuger:** Unternehmer, die ihre Tätigkeit als Landwirt anmelden möchten: Tierhaltung, Gemüseanbau, Obstanbau, Gründünger, Brachland, Pilze und Naturreservate, ...

- 2) Verarbeiter:** Unternehmer, die Rohstoffe kaufen und sie verarbeiten, ehe sie als BIO verkauft werden.
- Verarbeiter:** Unternehmer, die Erzeugnisse kaufen, verarbeiten oder haltbar machen und als BIO vertreiben. In diese Kategorie fallen Schlachthöfe.
 - Verpacker:** Unternehmer, die Erzeugnisse kaufen, die Verpackung ändern und das Erzeugnis als BIO vertreiben.
 - Etikettierer:** Unternehmer, die ein Etikett mit ihrem Namen auf bereits verpackten Erzeugnissen verwenden und auf dem der Hersteller nicht erwähnt ist.
- 3) Händler:**
- Händler (Großhändler) (B2B):** Unternehmer, die lose oder vorverpackte Ware kaufen und verkaufen ohne den Inhalt, die Verpackung, das Etikett der Ware zu verändern und die eine Tätigkeit im Bereich Handel, Vertrieb und/oder Großhandel ausüben.
 - Händler (Einzelhändler) (B2C):** Unternehmer, die lose oder vorverpackte Ware direkt an den Endverbraucher vertreiben.
- 4) Importeur:** Unternehmer, die biologische Erzeugnisse aus einem Nicht-EU-Land importieren.
- 5) Exporteur:** Unternehmer, die biologische Erzeugnisse in ein Nicht-EU-Land exportieren.
- 6) Catering:** Unternehmer, die biologische Erzeugnisse in Restaurants, Krankenhäusern, Kantinen, Schulen oder in anderen Unternehmen aus ähnlichen Branchen zubereiten. Die Mahlzeiten werden am Ort der Zubereitung konsumiert und/oder vom Endverbraucher mitgenommen und/oder nach Hause geliefert. Die Tätigkeit betrifft sowohl die Gemeinschaftsverpflegung mit sozialem Charakter (Kantinen oder Schulrestaurants, usw.) als auch die gewerbliche Gastronomie (Restaurant, Traiteur, Cafeteria, Hotel, usw.).
- 7) Lagerbetrieb:** Unternehmer, die biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die sie nicht selbst erzeugt oder verarbeitet haben, lagern.

Unternehmer können für mehrere verschiedene Tätigkeiten zertifiziert sein (z. B. Erzeuger und Händler).

4.2 Erneuerung

Der Vertrag ist gültig für das laufende Kalenderjahr mit stillschweigender Verlängerung für die folgenden Jahre.

Jedes Jahr wird ein erneutes Audit durchgeführt, um die Zertifizierung des Unternehmers zu erhalten oder zu erneuern.

Nur für den Erzeuger gilt folgendes:

Jedes Jahr müssen die Erzeuger die ordnungsgemäß ausgefüllte BIO-Erklärung einsenden, um ihre Parzellen zu melden und ihr Anbauprogramm mitzuteilen. Diese Meldung ist erforderlich, damit CERTISYS® die auf dem Zertifikat angegebenen Produkte aktualisieren kann.

4.3 Erweiterung oder Verringerung des Zertifizierungsumfangs

Unter Erweiterung oder Verringerung ist zu verstehen:

1) Erzeuger

Jede Änderung innerhalb der Produktionseinheit: Parzellen, Tierhaltung, Produktions- und Lager- und/oder Erntestätten, Verarbeitungs- und Verpackungsstätten.

Bei Verringerung oder Erweiterung der Flächen

Es ist unbedingt erforderlich, CERTISYS® schriftlich und rechtzeitig mittels des Dokuments «Meldeformular der Parzellen» ([siehe die Seite "Dokumente" auf unserer Website](#)) über jede Änderung der Parzellen zu informieren. Telefonische Mitteilungen und Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Für Erzeuger in Flandern: Seit dem Inkrafttreten der neuen Bio-Verordnung im Januar 2022 müssen Landwirte, die ihre Produktion zertifizieren lassen möchten, eine jährliche Flächenerklärung bei der Abteilung Landbouw en Visserij einreichen.

Nur die Parzellen und Kulturen, die in der Erklärung berücksichtigt sind, dürfen von einer Kontrollstelle für biologische Landwirtschaft zertifiziert werden.

Für weitere Informationen: <https://lv.vlaanderen.be/nl/bio/wetgeving/verzamelaanvraag>

2) Verarbeiter/Händler

Jede Änderung innerhalb der Einheit: vor und nach der Verarbeitung zur Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse genutzte Einrichtungen sowie jedes neue Produkt (wenn es sich um einen neuen Ablauf, um eine neue Rezeptur, um eine neue Produktionsstätte oder um ein neues Verfahren handelt).

3) Importeur

Die Importe jener Risikoprodukte, die in der [entsprechenden Veröffentlichung](#) aufgeführt sind, müssen immer der Kontrollstelle gemeldet werden.

CERTISYS® muss rechtzeitig über jede Erweiterung informiert werden, damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt und die betroffenen Produkte zertifiziert werden können.

5. Qualitätssystem

CERTISYS® ist vom belgischen Wirtschaftsministerium BELAC (unter der Verantwortung des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie) aufgrund der folgenden Norm zugelassen:

⇒ **ISO 17065** als Zertifizierungsstelle;

Unsere Zulassung gilt für die Europäische Verordnung bzgl. der Biologischen Landwirtschaft in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg.

CERTISYS® wird also überwacht und kontrolliert auf die korrekte Anwendung dieser Normen.

CERTISYS® hat sich zum Ziel gesetzt, als international anerkanntes Unternehmen mit einem glaubwürdigen Kontroll- und Zertifizierungssystem ein Klima des Vertrauens zwischen den verschiedenen Akteuren, von den Unternehmen bis zu den Verbrauchern, zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir ein Qualitätssystem eingerichtet, das die folgenden Anforderungen an unser Unternehmen stellt:

- 📍 **Zuverlässigkeit**, insbesondere durch Einhalten der Bestimmungen der ISO-Normen;
- 📍 **Kompetenz** und **Unvoreingenommenheit** unseres Teams bei der Bearbeitung der Akten, was durch das Einhalten der Verfahren für jeden Schritt im Verlauf der Zertifizierung und der Kontrollen gewährleistet wird. Unser beratender Ausschuss hat u. a. als Aufgabe, das gute Funktionieren unseres Unternehmens zu überwachen;

- 📍 Anwendung der zu den verschiedenen Anforderungen **passenden Techniken**;
- 📍 **Ständige Weiterentwicklung** zur Verbesserung der Abläufe, zur Optimierung unserer Kompetenzen, zur Teilhabe an den Entwicklungen der Branche und zum Meistern neuer Situationen;
- 📍 **Kosteneffektivität** beim Einsatz der erforderlichen Mittel für Zertifizierung und Kontrolle (insbesondere bei der Auswahl von kompetenten, qualifizierten Mitarbeitern in ausreichender Zahl).

6. Der Unparteilichkeitsausschuss

Zur Gewährleistung der **Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit** bei der Zertifizierung verfügt CERTISYS® über einen **Unparteilichkeitsausschuss**.

Der Unparteilichkeitsausschuss hat die Aufgabe, jede mögliche Tendenz von CERTISYS® zu kommerziellen oder anderen Praktiken, die die Objektivität der Kontrollen und der Zertifizierung gefährden könnten, zu verhindern.

Die Mitglieder werden unter den Vertretern der verschiedenen bei der Zertifizierung betroffenen Interessengruppen gewählt, ohne dass dabei das eine oder das andere Interesse überwiegt und mit dem Ziel, dass alle betroffenen Parteien sich an der Erarbeitung der Geschäftspolitik und der Grundsätze bezüglich der Inhalte und der Arbeitsweise des Zertifizierungssystems beteiligen können.

7. Zertifizierung: zuverlässig und präzise

Die zuständigen Behörden haben in Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen und dem BIO-Sektor einen gemeinsamen Katalog von harmonisierten Maßnahmen für alle kontrollierten Unternehmen, die nach der biologischen Produktionsmethode arbeiten, ausgearbeitet.

Dieser Katalog umfasst **mehrere Maßnahmen**, die vom **einfachen Hinweis** bis hin zur **vollständigen Sperrung** reichen (siehe nachstehend).

Diese Staffelung der Maßnahmen ermöglicht eine Anpassung an alle möglichen Verstöße und erlaubt:

- 📍 eine genaue Beschreibung der eingetretenen Situation und
- 📍 dem Zertifizierungsverantwortlichen die Anwendung der am besten geeignete Maßnahme.

Der gemeinsame Katalog an Maßnahmen unterscheidet zwischen verschiedenen Verstößen:

- 📍 **Verstöße mit Folgen für die Bezeichnung des Produkts als „aus biologischer Landwirtschaft“:** das Produkt darf nicht mehr als Erzeugnis der biologischen Landwirtschaft bezeichnet werden und wird deklassiert;
- 📍 **Verstöße ohne direkte Folgen für den Bio-Status des Produkts**, bei denen jedoch innerhalb einer bestimmten Frist Korrekturmaßnahmen erforderlich sind.

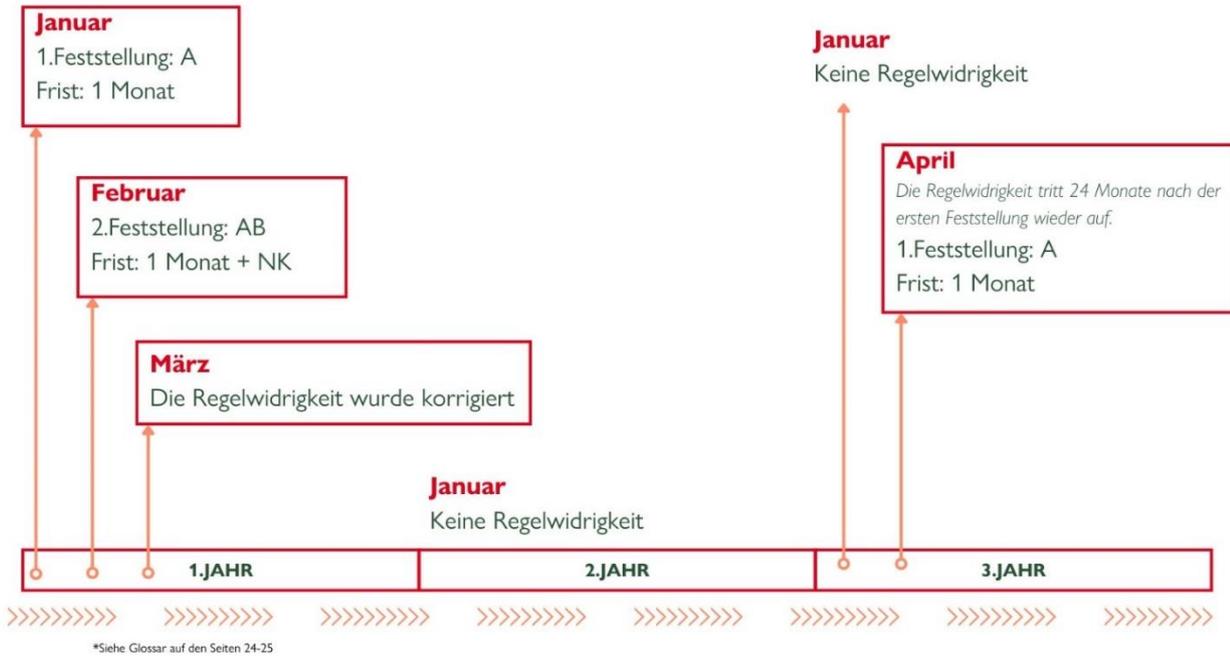
Die Maßnahmen werden **stufenweise**, in der Reihe der Feststellung der Regelwidrigkeiten verhängt. Jede Feststellung bringt, je nach Vorgeschichte des Unternehmens, die betreffende Maßnahme mit sich.

Wenn eine erste Abweichung festgestellt, anschließend die erforderliche **Korrektur** vom Unternehmer innerhalb der von CERTISYS® festgelegten Frist durchgeführt und kein ähnlicher Verstoß innerhalb von 24 Monaten nach

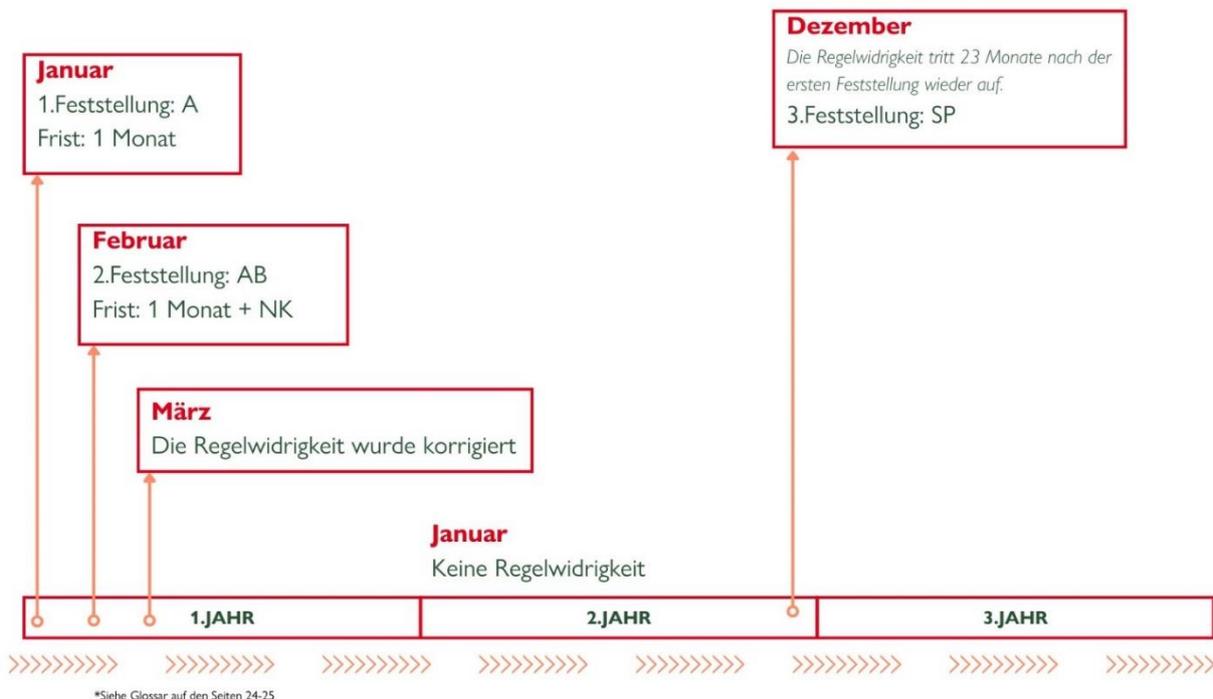
der ersten Abweichung festgestellt wird, wird die erste Feststellung bei der Einstufung der Maßnahmen nicht länger berücksichtigt.

Beispiele:

Grad der Maßnahme: A / AB / SP*
Situation 1



Grad der Maßnahme: A / AB / SP*
Situation 2



Gemeinsamer Maßnahmenkatalog

Bemerkung

EH**Einfacher Hinweis**

Bei kleineren Unregelmäßigkeiten oder geringfügigen Mängeln.

Auflage

A**Auflage**

Die Auflage präzisiert die festgestellte Unregelmäßigkeit, die erwartete Korrektur und die Frist, innerhalb der die Korrektur vorgenommen werden muss.

Abmahnung

AB

Bei einer Abmahnung wird immer die Maßnahme mit angegeben, die angewandt wird, falls der Unternehmer der Abmahnung keine Folge leistet und den Mangel nicht behebt. **Eine nicht beachtete Auflage innerhalb der festgelegten Frist führt immer zu einer Abmahnung.**

Nachkontrolle

NK

Eine Nachkontrolle wird systematisch durchgeführt, wenn eine Abmahnung erteilt wurde. Anlässlich dieser Maßnahmen wird ein Pauschalbetrag zu Lasten des Unternehmers in Rechnung gestellt.

Suspendierung

SP**Sperre eines Produkts:**

Dem Unternehmer wird untersagt, ein bestimmtes Produkt mit Hinweis auf die biologische Erzeugung für eine bestimmte Zeit zu vermarkten.

VS**Vollständige Sperre:**

Dem Unternehmer wird untersagt, alle Produkte mit Hinweis auf die biologische Erzeugung für eine bestimmte Zeit zu vermarkten.

Rückstufung	
	Die Rückstufung ist eine Sicherheits- und Präventivmaßnahme mit dem Ziel, die Bio-Branche zu schützen, auch wenn dies für den Unternehmer einen Verlust bedeutet, der als Sanktion empfunden wird.
DP	Rückstufung der Parzelle(n): Rückstufung der Parzelle(n), sodass dort für eine bestimmte Zeit keine Bio-Produkte mehr erzeugt werden können. Die Parzelle beginnt eine neue Umstellungsperiode.
DL	Rückstufung einer Partie: Endgültiger Verlust des Bio-Status für eine bestimmte Warenpartie.
DAN	Rückstufung eines Tieres: Die Erzeugnisse des betreffenden Tieres werden nicht mit Hinweis auf die biologische Erzeugung vermarktet. Das betreffende Tier beginnt einer neue Umstellungsperiode.

In Anwendung von Artikel 42 §2 der Verordnung (EU) 2018/848 kann die Entscheidung zur Sperre immer dann getroffen werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß festgestellt wurde.

„Bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen sorgen die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen dafür, dass den betreffenden Unternehmern oder der betreffenden Unternehmergruppe zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sowie allen angemessenen Maßnahmen, die insbesondere gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 ergriffen werden, die Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum untersagt und dass ihr Zertifikat gemäß Artikel 35 gegebenenfalls ausgesetzt oder zurückgenommen wird.“

Die aufgeführten Beispiele beeinträchtigen in keinerlei Weise das Recht von CERTISYS®, die Maßnahmen zu treffen, die CERTISYS® angesichts der festgestellten Abweichungen für erforderlich hält.

Falls ein Unternehmer zu einer anderen Kontrollstelle wechselt, trägt die neue Kontrollstelle den durch die letzte Kontrollstelle angewandten Maßnahmen auf Grundlage des Datenaustauschs Rechnung.

Die Umsetzung des gemeinsamen Maßnahmenkatalogs zielt darauf ab, dass die Marktteilnehmer positive Fortschritte bei der korrekten Anwendung der BIO-Produktionsregeln machen. Auch wenn manchmal Maßnahmen notwendig sind, damit nicht konforme Produkte vom Markt genommen werden.

Rückstufung oder Sperre

- **Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Produktionsanforderungen** ist es angebracht, jeden Hinweis auf die biologische Erzeugung vom betroffenen Warenposten bzw. von der gesamten betroffenen Produktion entfernen zu lassen. Im Zweifelsfall kann der Kontrolleur, der die Unregelmäßigkeit festgestellt hat, vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.
- **Bei Feststellung eines offensichtlichen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung**, ist es angebracht, dem betroffenen Unternehmer jede Vermarktung von Produkten mit Hinweis auf die biologische Erzeugung während eines von CERTISYS® festgelegten Zeitraum zu untersagen.

8. Einspruchsverfahren

Jede Zertifizierungsentscheidung kann, falls der Unternehmer damit nicht einverstanden ist, Gegenstand eines an die Zertifizierungsabteilung von CERTISYS® gerichteten Einspruchs sein. Nur der Unternehmer (natürliche oder juristische Person) kann einen Antrag auf Berufung stellen. Ein möglicher Einspruch setzt die betreffende Entscheidung nicht aus; diese gilt so lange, bis eine neue Entscheidung aufgrund der Prüfung des Einspruchs getroffen wird.

Um zulässig zu sein, muss der Einspruch bei der CERTISYS® Zertifizierungsstelle eingereicht werden:

- per **Einschreiben**,
- innerhalb von **14 Tagen** ab Versand des Zertifizierungsbrief, und
- **ausführlich begründet**, ggf. mit neuen, CERTISYS® noch nicht vorliegenden Informationen.

Wenn der Einspruch zulässig ist, wird dieser von unserem Berufungsausschuss geprüft: ein Team innerhalb von CERTISYS® prüft den Einspruch auf der Grundlage aller vom Betreiber eingebrachten Elemente.

Das Team besteht aus einem oder mehreren Vertretern der Abteilungen Zertifizierung und Kontrolle.–Der Mitarbeiter, der die Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung vorgenommen hat, ist nicht direkt an der Entscheidungsfindung beteiligt.

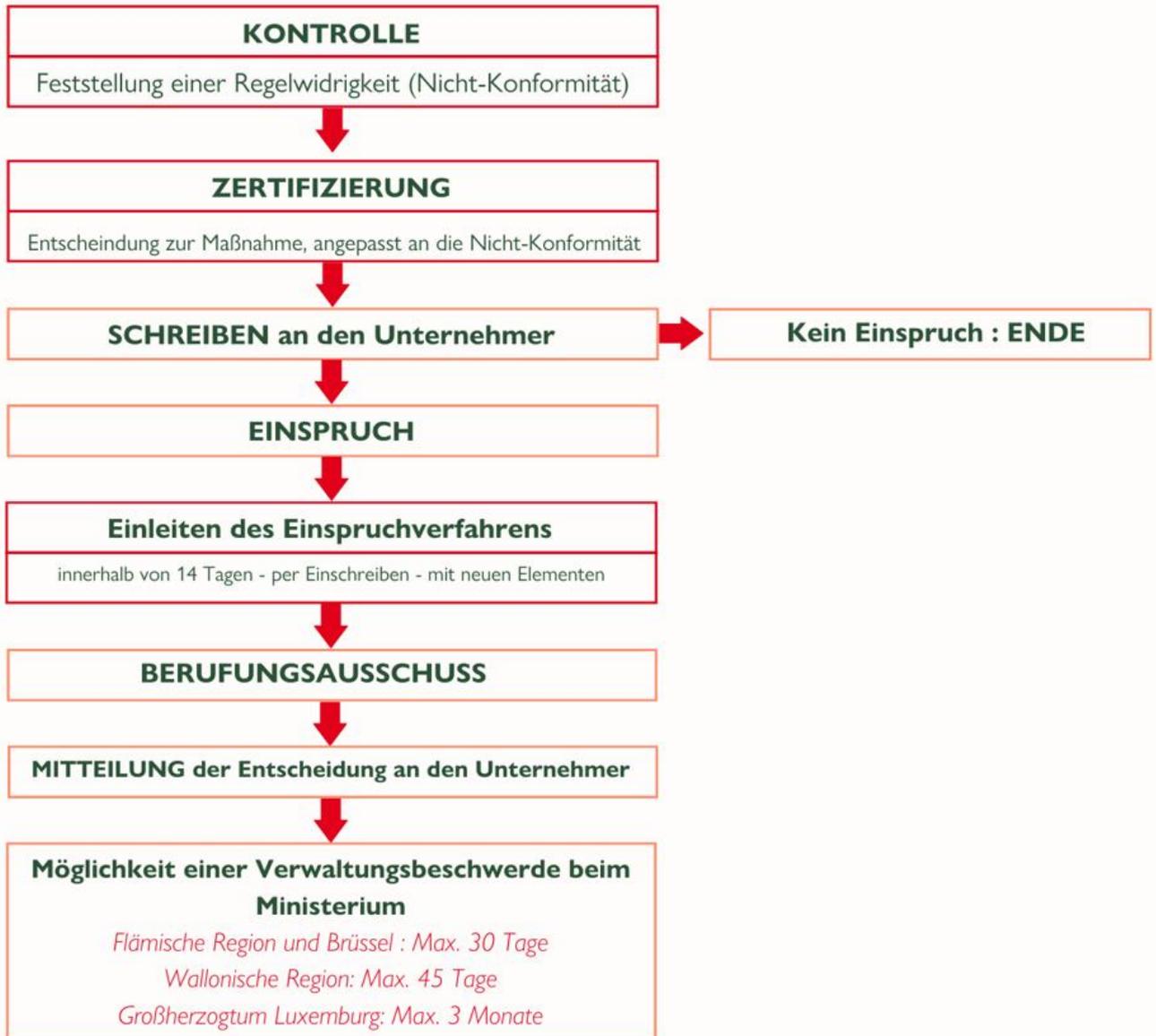
Der Unternehmer kann bei CERTISYS® eine Anhörung beantragen. Falls die Schlussfolgerungen des Berufungsausschusses zu einer Änderung der Maßnahme führt, ändert CERTISYS® die Zertifizierungsdokumente und übermittelt sie dem Unternehmer. Das Ergebnis des Berufungsausschusses wird dem Unternehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.

Nach Ablauf dieses Verfahrens bleibt dem Betreiber die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden eine Verwaltungsbeschwerde einzureichen. Zu diesem Zweck muss der Betreiber seine Verteidigungsmittel innerhalb der in den geltenden Vorschriften genannten Frist per Einschreiben beim zuständigen Ministerium einreichen:

- Region Wallonien: **45 Tage** ab dem Datum des Empfangs des Schreibens, mit dem die Entscheidung, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, mitgeteilt wird (Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022, Artikel 24).
- Region Brüssel-Hauptstadt: **30 Tage** ab dem Datum der Versendung des Schreibens, mit dem die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, mitgeteilt wird (Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Dezember 2009, Artikel 13).

- Region Flandern: **30 Tage** ab dem Tag, an dem die Kontrollstelle die Entscheidung, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, verschickt hat (Erlass der flämischen Regierung vom 29. Oktober 2021, Artikel 65).
- Großherzogtum Luxemburg: **3 Monate** ab dem Tag, an dem die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, mitgeteilt wurde.

Verfahrensablauf:



CERTISYS®

Rue Joseph Bouché, 57/3 - B 5310 Bolinne

Tél 081/600.377 - Fax 081/600.313

info@CERTISYS.eu - www.CERTISYS.eu

CERTISYS® – Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlicher Herausgeber: Franck BRASSEUR – Generaldirektor CERTISYS®

Dok.-Nr.: GT001 - Versions-Nr.: 04 (letzte Aktualisierung: 25/04/2024).

Ersetzt: PU4405de09